



Wenn unerlaubt – dann richtig!

von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Für viele Gläubiger endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Schuldners oftmals die Hoffnung, noch einen Teil ihrer Forderung zu realisieren. Tatsächlich versprechen die Quotenzahlungen in den Verfahren, selbst bei der Anmeldung von Insolvenzforderungen im fünfstelligen Bereich, nicht einmal die Spesen zu decken. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase erlangt der Schuldner sodann die Restschuldbefreiung, so dass, im Gegensatz zu der unter der Konkursordnung noch geltenden Regelung, die Forderung nicht mehr verfolgt werden kann.

Dies gilt aber nicht für alle Forderungen!

Nach § 302 Insolvenzordnung (InsO) sind von der Restschuldbefreiung ausdrücklich solche Forderungen ausgenommen, denen (auch) eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Was unter den Begriff einer unerlaubten Handlung fällt, ist für den Laien nicht immer einfach zu erkennen. Ein nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbarer (Eingehungs-) Betrug liegt bereits dann vor, wenn der Schuldner eine Leistung in Anspruch nimmt, obwohl er sich nicht sicher ist, ob er diese Leistungen aus seinem vorhandenen Vermögen auch bezahlen kann. Gerade bei Leistungsinanspruchnahmen kurz vor der Insolvenz, liegt die Vermutung nahe, dass der Schuldner bereits wusste, dass er nicht mehr zur Zahlung in der Lage ist.

In diesen Fällen sollte die Forderung auf jeden Fall zur Insolvenztabelle angemeldet und als Rechtsgrund die besondere Qualifizierung „unerlaubter Handlung“ angegeben werden. Wird die Forderung so festgestellt, kann mit dem Tabellenauszug nach Abschluss des Verfahrens vollstreckt werden. Erlangt der Schuldner Restschuldbefreiung für die anderen Forderungen, besteht für die Gläubiger der Forderung aus unerlaubter Handlung der alleinige Zugriff auf das pfändbare Vermögen des Schuldners.

Aber die obergerichtliche Rechtsprechung (OLG Düsseldorf Urteil vom 26.03.2010) hat einer ausufernden und zu weitreichenden Anwendung von § 302 InsO einen Riegel vorgeschoben. Der Gläubiger einer unerlaubter Handlung ist hiernach verpflichtet, bereits bei der Anmeldung alle Umstände und Tatsachen darzulegen und durch die Vorlage von Urkunden nachzuweisen, die auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung schließen lassen. Versäumt er dies, ist er im Falle einer späteren gerichtlichen Geltendmachung mit seinem Vorbringen nicht mehr zu hören. Die gerichtliche Verfolgung der Forderung im Wege der Feststellungsklage wird immer dann notwendig sein, wenn der Schuldner Widerspruch gegen die Forderung oder den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung einlegt. Dieses Vorgehen wird der anwaltlich beratene Schuldner immer wählen.

Insbesondere als Gläubiger einer Forderung aus unerlaubter Handlung empfiehlt es sich daher, bereits bei der Anmeldung der Forderung, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, damit die Weichen für die spätere gerichtliche Geltendmachung richtig gestellt werden können.